

**Stadt Baruth/Mark**  
**Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)  
Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in  
der Fassung der Neubekanntmachung vom  
14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

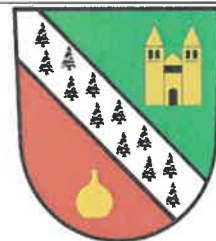
**Zusammenfassende Erklärung  
nach § 6a BauGB**

**Fassung zum Feststellungsbeschluss  
vom 06. November 2025**

Auftragnehmer:

  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin

Auftraggeber:  
Stadt Baruth/Mark  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark



Die Stadt Baruth/Mark möchte durch die Änderung ihres Flächennutzungsplans die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch vorbereiten, um somit einen Beitrag für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz zu leisten. Sie hat bereits das Konzept „Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ als Grundlage für die räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiten lassen und am 09.03.2023 beschlossen. Das Konzept beinhaltet einen Kriterienkatalog mit lagebedingten Gunstmerkmalen, vorhabenbezogenen Gunstmerkmalen, negativen Abwägungskriterien und Ausschlusskriterien. Auf Grundlage dessen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22. Juni 2023 mit den Verwaltungsvorlagen 23/035, 23/036, 23/040 und 23/041 beschlossen, fünf Bebauungspläne zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellen und den Flächennutzungsplan jeweils im Parallelverfahren zu ändern. Bei den Bebauungsplänen handelt es sich um die Pläne „Freiflächensolaranlage Kemnitz-Ost“, „Freiflächensolaranlage Kemnitz-West“, „Solarpark Merzdorf/Kemnitz“, „Vorwerk Petkus“ und „Solarpark Petkus“. Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark erfolgte für diese Teilflächen in einem gebündelten Verfahren, um eine ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Flächen auf gesamtstädtischer Ebene zu ermöglichen.

### **1. Art und Weise, wie die Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden**

Die Änderungsbereiche wurden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“ und „Solar“ nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Bei der Planung besteht ein allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft und biologische Vielfalt, das durch folgende Faktoren hervorgerufen wird:

- der Verlust der besonderen Bodeneigenschaften und -funktionen beim Bau einer Photovoltaik-Freiflächennutzung aufgrund der damit verbundenen Versiegelungen;
- der Verlust von (potenziellen) Lebensräumen auf Ackerflächen von bodenbrütenden Arten;
- die optische Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dazu wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads nach § 2 Abs. 4 S. 3 BauGB durch die Stadt Baruth/Mark hat ergeben, dass zur Bestimmung der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans auf Gutachten für die Umweltprüfung der nachgelagerten Bebauungspläne Solarpark Petkus“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus waren keine weiteren Gutachten erforderlich.

In der Umweltprüfung wurde ermittelt, dass Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 bestehen.

### **Zur Berücksichtigung der Schutzgüter nach § 1a Abs. 3 BauGB Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Beim Schutzgut Boden ergibt sich durch die Aufständigung der Solarmodule nur eine geringe Versiegelung. Die Flächen werden zum allergrößten Teil nur überdeckt, d.h. es besteht ein Abstand zwischen der Geländeoberfläche und den Modulen. Die Bodenfunktionen werden teilweise beeinträchtigt. Insgesamt sind durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch auch positive Effekte zu erwarten: Die landwirtschaftliche Nutzung kann sich etwa durch Pflugeinsatz, Bodenverdichtung sowie Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auch negativ auswirken. Mit der Umstellung auf eine Nutzung für Solarenergie entfällt diese intensive Bearbeitung, was den Boden entlastet. Zwar kommt es punktuell zu Versiegelungen durch Fundamente und Zuwegungen, doch ebenso zu positiven Wirkungen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen können auf Bebauungsplanebene konkretisiert werden. Im Änderungsbereich 1 wurden zudem Altlasten festgestellt, deren Behandlung im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan erfolgt.

#### **Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser zeigt sich, dass die Vorhaben nicht in Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten liegen und sich durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung sogar positive Effekte auf die Grundwasserqualität erwarten lassen.

#### **Mensch, Gesundheit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c BauGB)**

Die Nutzung der Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion der Umgebung. Die Flächen sind derzeit nicht für die Naherholung zugänglich und befinden sich außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche. Lärm- und Lichtemissionen sind gering und beeinträchtigen die Wohnqualität nicht.

#### **Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Es sind eine erhöhte Rückstrahlung (Albedo) von der Fläche durch die PV-Module und eine Verminderung der Sonneneinstrahlung auf den Boden zu erwarten. Aufgrund der nur geringen zu erwartenden Versiegelung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung. Für das globale Klima sind positive Auswirkungen zu erwarten, da die Nutzung regenerativer Energien vorbereitet wird, die langfristig fossile Energieträger mit einem höheren Ausstoß an Treibhausgasen ersetzen.

#### **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Arten und Lebensräume (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Im Bereich des Naturschutzes wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Änderungsbereiche drei und vier nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Belange – insbesondere mögliche Lebensräume streng geschützter Arten sowie die mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten – werden im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung detailliert betrachtet.

#### **Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

Für den Bereich des Landschaftsbildes sind vor allem durch die bestehende Vorbelastung der Flächen (z. B. durch technische Infrastrukturen) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Negative Auswirkungen sollen über landschaftsgestaltende Maßnahmen in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren kompensiert werden.

#### **Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)**

Hinsichtlich des Denkmalschutzes wird in Teilen des Änderungsbereichs 2 eine denkmalrechtliche Prüfung empfohlen, da dort die Nähe zu einem vermuteten Bodendenkmal besteht. Auch diese soll im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erfolgen.

## **Ergebnis**

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Verfahren umfassend geprüft. Auf Flächennutzungsplan-Ebene sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ersichtlich oder diese können auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene bewältigt werden.

## **2. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden**

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen haben zahlreiche Stellungnahmen vorgebracht, die z.T. Berücksichtigung fanden. Anderen Stellungnahmen wurden nicht gefolgt.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) zeigte in seiner Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Bedenken für die Änderungsbereiche 1 und 2 hinsichtlich zu erwartender Immissionen auf schutzbedürftige Nutzungen an. Die Bedenken zu Änderungsbereich 2 konnten ausgeräumt werden, da klargestellt wurde, dass es sich bei der Siedlung Lochow nicht um eine schutzwürdige Wohnnutzung handelt, sondern diese bereits im Zuge der Zulässigkeit der umliegenden Windenergieanlagen aufgegeben werden musste. Hinsichtlich des Änderungsbereich 1 gibt das LfU an, dass auf nachgelagerter Bebauungsplanebene ein gutachterlicher Nachweis zu führen ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen entstehen. Dies ist erfolgt. Somit hat das LfU im Rahmen der förmlichen Beteiligung angegeben, dass die Gutachten als Nachweis grundsätzlich für die Realisierbarkeit der Flächennutzungsplanänderung geführt werden können. Es ist somit abwägungsgerecht, auch in diesen Bereichen Sonderbauflächen „Solar“ und „Wind und Solar“ darzustellen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Landwirtschaftsamt (Landkreis Elbe-Elster) darauf hingewiesen, dass durch den Änderungsbereich 1 ein Flächenentzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von knapp über 58 ha mit wesentlichen Folgen für die Landwirtschaftsbetriebe verbunden ist und durch den Änderungsbereich 2 sich aufgrund der Lage und Abgrenzung agrarstrukturelle Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung umliegender Flächen ergeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung im Wissen und in Zustimmung mit den Flächeneigentümern der Änderungsbereiche erfolgt. Außerdem handelt es sich bei Änderungsbereich 1 um einen im lokalen Vergleich nicht besonders ertragreichen Standort und hinsichtlich Änderungsbereich 2 ist anzumerken, dass sich die umliegenden Landwirtschaftsflächen immer noch zusammenhängend bewirtschaften lassen. Unter Anbetracht von § 2 EEG und der privaten Belange überwiegen diese die Belange der Landwirtschaft. Im Ergebnis der Abwägung sind Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung, sofern sie aufgrund der konkreten Anlagenplanung überhaupt auftreten, somit hinnehmbar.

Entgegen der Stellungnahme des Landesbüros für anerkannte Naturschutzverbände ist ein Mindestabstand zu Ortsteilen von 500 m oder die Herausnahme von Grundstücken, über die eine Hochspannungsfreileitung verläuft, nicht erforderlich. Immissionen, die durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen verursacht werden, sind in der Regel eher gering und müssen auf nachgelagerter Bebauungsplanebene betrachtet werden. Zudem wird in nahezu allen einschlägigen Arbeitshilfen darauf hingewiesen, dass z.B. durch Freileitungen beanspruchte

und somit im Sinne des Freiraums und Landschaftsbilds vorbelastete Räume besonders geeignet für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände regte zudem einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit einer Boden-/Ackerzahl von über 30 an. Dem wurde nicht gefolgt. Dies entspricht nicht dem Willen der Stadt Baruth/Mark, der durch ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Ausdruck gebracht wurde. Auch hier ist an § 2 EEG zu erinnern: Die öffentlichen Belange sowie der Vorrang der erneuerbaren Energien überwiegen hier die Belange der Landwirtschaft.


Außerdem regte das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs an, dass die maximale Größe der einzelnen PV-Anlagen auf maximal 30 ha begrenzt sein sollte. Auch dem wird nicht gefolgt. Einerseits hat die Stadt Baruth/Mark in ihrem Konzept in nicht zu beanstandender Weise eine andere Größenbegrenzung gewählt, andererseits gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass Anlagen mit einer Fläche von mehr als 30 ha schädlicher sind als kleinere. Es ist nicht ersichtlich, dass die Umweltschutzelange gewichtiger sind und eine geringere Flächengröße erfordern würden.

### **3. Gründe, weswegen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Es wurde eine gemeindeweite Alternativenprüfung durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht darum geht, den bestmöglichen Standort zu finden, sondern zu prüfen, ob es objektiv besser geeignete Alternativstandorte gibt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei den Flächen entsprechend des Kriterienkatalogs der Stadt Baruth/Mark um geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt oder die Inanspruchnahme der Fläche mit dem Konzept vereinbar ist. Die Änderungsbereiche 1 und 2 entsprechen in ihrer Lage dem Kriterienkatalog. Die Änderungsbereiche 3, 4, und 5 liegen zwar teilweise in Freihaltezonen zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Kulturgüter, jedoch werden die Flächen durch Wald begrenzt oder liegen hinter einer Erhebung, sodass eine Sichtbarriere zu den Ortschaften gegeben ist. Somit sind auch die Standorte dieser Änderungsbereiche mit dem Konzept vereinbar.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Alternativenprüfung hat es mit dem Heranziehen des von der Stadt Baruth/Mark herangezogenen Konzepts sein Bewenden. Das Konzept berücksichtigt unterschiedliche Gunst- und Negativmerkmale von Flächen, um eine stadtweite Vergleichbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herzustellen. Dabei orientiert sie sich nicht ausschließlich an Wünschen der betroffenen Eigentümerschaft oder der Flächenkulisse des EEG.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplans dem Gebot einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB entspricht.



-----  
(Unterschrift Bauverwaltung der Stadt Baruth/Mark)